

Wichtige Informationen zum „Programm Kleinprojekte 2026“ in der LEADER-Region „Bocholter Aa“

<p>Inhalt</p>	<p>Fördergegenstand</p>	<p>Gefördert werden regionale Kleinprojekte, die der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der Region Bocholter Aa und dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans dienen. Allgemeiner Zweck ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit Fokus auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertige Lebensverhältnisse (z. B. Grundversorgung, lebendige Ortskerne) • Klimawandelanpassung, Natur- und Klimaschutz • Demografische Entwicklung und Digitalisierung <p>Das können investive und schnell umsetzbare Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. Bänke, Hinweistafeln, Ausstattungen für Spiel- oder Mehrgenerationenplätze, sein; aber auch Workshops oder Printmedien sind z. B. förderfähig.</p>
	<p>Fördergebietskulisse</p>	<p>Die Fördergebietskulisse erstreckt sich auf die Kommunen Isselburg, Bocholt (s. Hinweis), Rhede, Borken sowie Velen Ramsdorf.</p> <p>Hinweis: Die Fördergebietskulisse für Bocholt beschränkt sich auf die folgenden Stadtteile: Biemenhorst, Lankern, Mussum, Lowick, Liedern, Holtwick, Spork, Suderwick, Hemden, Stenern und Barlo. Die Kernstadt Bocholts (Stadtteile 1-21 → s. RES) ist aufgrund der Vorgabe (Einwohnerzahl über 30.000) nicht Bestandteil des Fördergebiets.</p>
	<p>Antragsberechtigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen und Personengesellschaften • juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen) • juristische Personen des öfftl. Rechts (z. B. die 5 beteiligten LEADER-Kommunen, Kirchen)
	<p>Grundsätzliche Anforderung</p>	<p>Die geförderten Kleinprojekte müssen einen öffentlichen Mehrwert aufweisen, indem sie uneingeschränkt öfftl. zugänglich bzw. nutzbar sind und/oder mindestens einen signifikanten öfftl. Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen oder ein neues Angebot für die breite Öffentlichkeit schaffen. Der öfftl. Nutzen muss dabei das Eigeninteresse des Antragstellenden an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.</p>
	<p>Nicht förderfähig u. a.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grunderwerb, Bauvorhaben in Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebieten • Leistungen der öffentlichen Verwaltung und gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten • Laufende Betriebskosten und/oder Unterhaltung • Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie die Förderung von Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung sowie gemeinnützigen Unternehmen) • Maßnahmen zum reinen Eigennutz des Antragstellenden sowie Maßnahmen, die ausschließlich der Erfüllung der originären Betätigung des Antragstellenden dienen • Maßnahmen mit politischen Interessen oder Anschauungen oder in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen • Förderungen von einzelnen energetischen Maßnahmen sowie Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen

Förder-richtlinie 	Dem Förderprogramm liegt die aktuelle „ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums “ des Landes NRW vom 03.12.2024 zu Grunde. Unter der Ziffer 3 „Kleinprojekte zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien“ finden Sie alle wichtigen Informationen zum Programm.	
Finanzierung 	Förderfähige Gesamtkosten	Maximal 20.000,00 € Die tatsächlichen förderbaren Projektgesamtkosten dürfen die Grenze von 20.000,00 € nicht überschreiten. Einnahmen , die in der Umsetzungsphase des Kleinprojektes entstehen, sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen .
	Förderquote	Maximal 16.000,00 € bzw. bis maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten. Hinweis: Bei Antragstellenden mit Vorsteuerabzugsberechtigung stellen die Netto-Kosten die Berechnungsgrundlage dar. Projekte sollten mindestens förderfähige Gesamtkosten von 1.200,00 € aufweisen.
	Eigenanteil	Mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten. Den Anteil hat der Antragstellende selbst aufzubringen. Die Einbringung von zweckgebundenen Spenden , wie z. B. durch projektspezifische Spendenaufrufe oder weitere Mittel zur Refinanzierung des Eigenanteils, ist nicht zulässig . Zweckungebundene Spenden (z. B. allgemeine Spenden für die Vereinsarbeit) sind hingegen zulässig .
	Erstattungsprinzip	Der Antragstellende geht in finanzielle Vorleistung und bezahlt zunächst alle Rechnungen, bevor auf Grundlage eingereichter Rechenkopien sowie Zahlungsnachweise die Fördermittel zur Auszahlung zu festen Stichtagen beantragt werden (s. Mittelabrufe).
	Mittelabrufe	An festgelegten Stichtagen (i. d. R. 30.09. & 30.11.) kann eine Auszahlung der bewilligten Fördergelder für bereits bezahlte Rechnungen beantragt werden. Hierzu reichen Sie die Kopien der Rechnungen, Zahlungsbelege (z. B. Kontoauszüge), mögliche weitere Unterlagen und die Belegliste per E-Mail beim Regionalmanagement ein. Die Weiterleitung bzw. Auszahlung der Fördermittel kann bis zu 6 Wochen ab Stichtag in Anspruch nehmen.
Projekt-auswahl 	Alle eingereichten Projektideen werden nach einer einheitlichen Matrix (Bewertungsbogen) bewertet und bepunktet. Aus allen eingereichten Ideen wählt die LAG-Kommission „ Bocholter Aa “ die Projektkonzepte aus, die aufgrund der erreichten Punktzahl (von höchster Punktzahl absteigend) gefördert werden können. Grundsätzlich gilt: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.	
Durchführung & Vertrag 	Voraussichtlich ab Juni/Juli 2026 kann dann mit der Durchführung des Projektes begonnen werden. Voraussetzung dafür ist ein Fördervertrag , der zwischen dem LAG-Verein und dem Antragstellenden abgeschlossen wird. Der Durchführungszeitraum endet am 30.11.2026 – zu diesem Termin muss ein Projekt vollständig abgeschlossen und abgerechnet sein. Die Zweckbindungsfrist regelt den Zeitraum, indem dafür Sorge getragen werden muss, dass das geförderte Kleinprojekt instandgehalten, gewartet und/oder gepflegt wird. Die Verwendung für einen anderen Zweck während der Zweckbindungsfrist, die für im Rahmen des Kleinprojektes unterstützte Bauten und bauliche Einrichtungen 12 Jahre, für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre sowie für Printmedien oder Webseiten 3 Jahre beträgt, ist nicht gestattet.	

Antrags- unterlagen 	Antrag & Frist	Für die Bewerbung um Fördermittel ist der digitale Antragsprozess Kleinprojekte Bocholter Aa 2026 bis zum 31.03.2026 vollständig abzuschließen. Nach dem Absenden des Antragsformulars erhält die einreichende Person eine Eingangsbestätigung per E-Mail.
	Hinweise zur Plausibilisierung der Kosten	Bestandteil des digitalen Antragsprozesses sind auch Angebote (= Plausibilisierungsunterlagen) für Kostenpositionen über 1.000,00 € , die hochgeladen werden müssen. Bei Bedarf kann es sein, dass das Hochladen eines Vergleichsangebotes erforderlich wird. Als Plausibilisierungsunterlagen kommen neben formellen Angeboten auch folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • formlose Preisabfragen in schriftlicher Form • aktuelle Preislisten von Herstellern/Anbietern • dokumentierte Angebotspreise aus Print- und Onlinemedien sowie • vergleichbare Unterlagen in Betracht, soweit aus ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale, der Anbieter, der Preis sowie die zeitliche Aktualität (nicht älter als 12 Monate) ersichtlich sind.
	Eigentumsverhältnisse	Für investive Maßnahmen, die auf Flächen umgesetzt werden, die dem Antragstellenden nicht gehören, muss in einem 1. Schritt eine Einverständniserklärung (Zwei- bis Dreizeiler mit Briefkopf und Unterschrift) des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Ein Muster steht im digitalen Antragsprozess zur Verfügung. Nach der Projektauswahl durch die LAG-Kommission „Bocholter Aa“ muss für die ausgewählten Projekte in einem 2. Schritt ein Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden. Ein Muster ist beim Regionalmanagement erhältlich. Sofern behördliche Genehmigungen erforderlich sind [die Klärung obliegt dem Antragstellenden], müssen diese bis zum Abschluss des Fördervertrages vorliegen.
	Bürgerschaftliches Engagement	Nur wenn der Antragstellende ein gemeinnütziger Träger ist, dürfen freiwillige Arbeitsleistungen als fiktive Kosten mit 20,00 € pro Stunde in die Kostenkalkulation mit einbezogen werden. Die Anrechnung soll grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Das Regionalmanagement benötigt dazu eine Aufschlüsselung der Arbeitsschritte inklusive Angabe der jeweils benötigten Arbeitsstunden . Zur Auszahlung der Fördermittel müssen die geleisteten Arbeitsstunden mittels Stundenzettel nachgewiesen werden. Hinweise: Der Förderbetrag darf die Summe der durch Rechnungen belegten Ausgaben nicht übersteigen, da eine tatsächliche Vergütung der ehrenamtlich erbrachten Stunden nicht erfolgen kann. Ehrenamtliche Leistungen müssen für eine Bewilligung bereits bei Antragstellung im Kostenplan ausgewiesen werden.

Für **Fragen zum Programm und zur Abwicklung** ist Celina Bomers vom LEADER-Regionalmanagement bei der projaegt gmbh Ihre Ansprechpartnerin (Tel.: 02561 – 917169-2; E-Mail: regionalmanagement@leader-bocholter-aa.de). Weitere **Informationen** finden Sie auf der Webseite der Region: www.region-bocholter-aa.de